

Susanne Baer

Radikalität, Fortschritt und Gender Mainstreaming – zum Stand feministischer Rechtspolitik heute

Kritische Auseinandersetzungen mit Recht tendieren dazu, so schrieb einmal die britische Rechtssoziologin Carol Smart¹, dem „Ruf der Sirenen“ zu folgen, also am Ende doch zu bejahen, was anfangs abgelehnt worden ist. Ereilt die feministische Rechtskritik dieses Schicksal? Haben insbesondere die aus der Frauenbewegung kommenden Rechtsanwältinnen, aber auch die sich mit feministischen Positionen identifizierenden Studentinnen und anderen Juristinnen heute ein affirmatives, entpolitisiertes und angepasstes Verhältnis zum Recht, wo anfangs radikale Kritik und die Suche nach Alternativen dominierten? Wird insbesondere mit der Strategie des Gender Mainstreaming derzeit jede Radikalität ad acta gelegt und das getan, was in der ersten und auch in der zweiten deutschen Frauenbewegung als „bürgerlich“ und in der US-amerikanischen Debatte als „liberal“² abgewertet worden ist, wird nämlich traditionell Rechtspolitik betrieben, werden Kompromisse gemacht und Positionen verlassen? Und werden damit dann auch keinerlei Fortschritte erzielt, bleibt also alles beim (diskriminierenden) Alten?

Der 25. Feministische Juristinnentag (FJT³) sind ebenso wie das 20. Jahr des Erscheinens der feministischen Rechtszeitschrift STREIT⁴ im Jahr 2003 Anlass, über die Entwicklung und den Stand feministischer Rechtskritik und Rechtspolitik nachzudenken. Dies geschieht in einer Zeit, wo Neues – z.B. Männer auf dem FJT oder Gender Mainstreaming in der deutschen Verwaltung – von manchen Feministinnen heftig kritisiert werden. Ist die Kritik berechtigt? Von Bedeutung scheint mir, die Kriterien zu beleuchten, die (meist implizit) Einschätzungen zum Stand der Dinge prägen: Was verbirgt sich hinter Äußerungen, die einen Mangel an „Radikalität“ bescheinigen? Was bedeutet „Fortschritt“ in der Rechtskritik? Welche Vorstellungen von „Geschlecht“ werden da trans-

portiert? Und was genau ist „Gender Mainstreaming“ in diesem Zusammenhang?

Was ist Radikalität?

Junge Frauen seien heute nicht mehr radikal. Diese These wird nicht nur in der Generationenendebatte auf dem Feministischen Juristinnentag geäußert. Sie findet sich auch in Feuilletons, in denen die „Post-Feministinnen“ ihren „Müttern“ präsentiert werden, um nochmals zu verdeutlichen, wie „tot“ und altmodisch die Frauenbewegung doch sei.⁵ Auch Menschen, die darauf setzen, dass Institutionen sinnvolle Gleichstellungspolitik betreiben, hätten ihre Radikalität einer Anbietung an die Macht geopfert. Diese These wird auch von Kritikerinnen der gleichstellungsorientierten Reformen der öffentlichen Verwaltung Europas (also insbesondere der EU Kommission) und Deutschlands (also den Administrationen des Bundes und der Länder) vorgebracht, richtet sich also gegen die Strategie des Gender Mainstreaming.⁶ Sie impliziert, dass wahre Radikalität nur fern der Macht und außerhalb ihrer Organisationsformen gelebt werden könne. Aber was genau ist diese „Radikalität“?

Radikalität bedeutete in der ersten deutschen Frauenbewegung, Gleichberechtigung nicht nur als Frage der Sittlichkeit zu denken, sondern Geschlecht und Sexualität in einen auch machtpolitischen Zusammenhang zu bringen. Eine Folge war, nicht nur Korrekturen geltenden Rechts zu fordern, sondern sich selbst an rechtlichen Setzungen beteiligen zu wollen. Die „Radikalen“ forderten das Wahlrecht für Frauen.⁷ In der Entwicklung der feministischen Rechtskritik hat Radikalität eine ähnliche Bedeutung: So gelten in der US-amerikanischen Theorie die Positionen als radikal, die in der Deutung von Geschlecht dem Faktor der Sexualität, oder besser: der Sexualisierung, besondere Bedeutung beimes-

1 Smart, Carol, *Feminism and the Power of Law*, 1989.

2 Eine schematische Einteilung findet sich bei Olsen, Frances E., *Das Geschlecht des Rechts*, Kritische Justiz 1990, 303.

3 www.feministischer-juristinnentag.de.

4 www.streit-fem.de. Zur Geschichte Ewe, Petra/ Pötz-Neuburger, Susanne, *Wie wir wurden, was wir sind – Zur Geschichte der Jurafrauentreffen Teil 1: bis 1978*, STREIT 1 (1983), 36, und Teil 2 (Pötz-Neuburger, Susanne), 42.

5 Vgl. dagegen auch Hochreuter, Anna, *radikal urweiblich und treusorgend. Stellungnahme zu: Der feministische Angriff auf das formale Recht von Sibylle Tönnies*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1993, 152.

6 Vgl. Schunter-Kleemann, Susanne, *„Mainstreaming“ – die Geschlechterfrage und die Reform der europäischen Strukturpoli-*

tik, Zeitschrift für Frauenforschung, 16 (1998), 22; ferner Braumühl, Claudia von, *Mainstreaming Gender oder von den Grenzen, dieses zu tun*, in: Braig, Marianne u.a. (Hg.), *Begegnungen und Einmischungen: Festschrift für Renate Rott zum 60. Geburtstag*, 1997, 375; Hagemann-White, Carol, *Von der Gleichstellung zur Geschlechtergerechtigkeit: Das paradoxe Unterfangen, sozialen Wandel durch strategisches Handeln in der Verwaltung herbeizuführen*, Forum – Sexualaufklärung und Familienplanung (BzgA) 4/2001, 33.

7 Vgl. u.a. Gerhard, Ute, *„Bis an die Wurzeln des Übels“*. Rechtskämpfe und Rechtskritik der Radikalen, *Feministische Studien* 3 (1984), 77.

sen.⁸ Radikal ist es daher beispielsweise, sich nicht nur für Lohngleichheit einzusetzen, sondern geschlechtsspezifische Arbeitsteilung als Ausdruck auch einer Sexualisierung der Erwerbsarbeitswelt zu analysieren, was sich bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz besonders deutlich zeigt, oder die Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern als Teil einer strikten Vorgabe der Heterosexualität zu deuten, die letztlich das Geschlechterverhältnis insgesamt als hierarchisches Verhältnis prägt. Derartige Analysen gehören heute allerdings zum Stand der Forschung in den „gender studies“.

In der zweiten deutschen Frauenbewegung wurde Radikalität dann nicht nur inhaltlich, sondern auch als strategische Position gegenüber dem Staat definiert. Die radikale Frauenbewegung war auch die autonome, also staatsferne Frauenbewegung, die – zeitgleich mit der APO – anders als die „bürgerlichen Parteien“ jede Integration in den „Staatsapparat“ ablehnte. Auch deshalb war vor langer Zeit umstritten, ob eine Staatsanwältin einen FJT besuchen dürfe. Im Zusammenhang mit staatlicher Finanzierung von Frauenprojekten und der Kontrolle dessen, wofür diese Finanzierung verwendet wird, tauchte der Begriff des Staatsfeminismus auf, der eher Schimpfwort als Analyse spezifischer Kooperationen war.⁹ Heute profitiert nicht nur der FJT von Zuschüssen des BMFSFJ, sondern feministische Positionen werden längst auch in Institutionen – und an erster Stelle: von Richterinnen auch an höchsten Gerichten – vertreten, die früher als „die andere Seite“ galten.

Schließlich wird feministische Radikalität bis heute von einigen als Positionierung gegenüber Männern gedeutet. Radikal ist es dann, jedenfalls politisch nicht mit Männern zu paktieren. Daher ist umstritten, inwieweit Männer am FJT teilnehmen können, und die STREIT veröffentlicht bislang keine Beiträge von Männern. Demgegenüber sind auch Männer im Studiengang Geschlechterstudien der Humboldt Universität immatrikuliert und aktiv, beteiligen sich einige Männer an kritischer Geschlechterforschung und paktieren viele Frauen ganz pragmatisch mit denen, die ihre inhaltlichen Positionen teilen. Die politische Spaltung der Welt in „Frauen“ und „Männer“ entspricht nicht mehr dem Stand unseres Wissens über Geschlechterverhältnisse. Zudem ist nur noch punktuell der Bedarf vorhanden, Räume nur für Frauen oder nur für Männer zu eröffnen. Ge-

rade die feministische Kritik betont immer wieder, dass essentialistisches Denken Kern der geschlechtsbezogenen Diskriminierung ist. Selbst in diese Falle zu tappen, ist jedenfalls ein Selbstwiderspruch, mehr noch aber ein gravierendes Problem.

Heute ist es auch deshalb weniger gängig, von Radikalität zu sprechen. Die meisten anerkennen, dass wir in zu komplexen Verhältnissen leben, als dass sich solche Urteile erlaubten.¹⁰ Ist, wer „radikal“ für Gleichstellung in der Erwerbsarbeit eintritt, auch für diejenige von Frauen beim Arbeitgeber Bundeswehr? Zeigt sich Radikalität gegen Gewalt auch, wenn militärisch in Afghanistan interveniert wird, um die Menschenrechtsverletzungen von den Taleban insbesondere an Frauen zu beenden? Bedeutet Radikalität in der Gleichberechtigungsfrage auch, das eventuell gerichtlich durchzusetzende Sorgerecht für Väter zu befürworten?

Radikal kann heute nur bedeuten, die grundlegende Funktion von Geschlecht in Politik, Gesellschaft, Kultur und eben auch im Recht zu betonen. Das gilt heute gerade auch angesichts zunehmender Aufmerksamkeit für weitere Hierarchien wie Rassismus, Glaubensfeindlichkeit oder die Diskriminierung Behinderter. Eine radikale feministische Position stellt sich gegen die Tendenz, die Geschlechterfrage zu einer Frage unter vielen zu machen. Vielmehr geht es darum, weiter zu benennen, dass Geschlecht auch diese Diskriminierungen prägt, sich z.B. „Rasse“ also ohne Geschlecht nicht verstehen lässt. Genau diese Radikalität findet sich heute in weiten Teilen der Geschlechterstudien. Mit überkommenen Positionen darf sie nicht verwechselt werden. Radikal ist heute, Geschlecht als komplexe Kategorie zentral zu denken.

Was ist Fortschritt?

Eine Einschätzung der Entwicklung und des Standes derart radikaler feministischer Rechtskritik arbeitet mit Wertungen, die sich letztlich zwischen den Polen Fortschritt und Rückschritt bewegen. Das ist nicht zuletzt der Illusion der Moderne geschuldet, mit der Aufklärung werde die Menschheit immer weiter voranschreiten.¹¹ Jede emanzipatorische Bewegung, aber auch Rechtspolitik insgesamt arbeiten mit der Vorstellung, Fortschritte erzielen zu können. Demgegenüber hat die Rechtsentwicklung gezeigt, dass sie derart linear nicht verläuft.¹² Vielmehr ist heute klar, dass mehr Recht nicht die bessere Rechtsord-

8 Dazu Shulman, Alix Kates, *Sex and Power: Sexual Bases of Radical Feminism*, Signs 1980, 590-604. Zu den „radikalen“ Autorinnen gehören Adrienne Rich oder Catharine MacKinnon.

9 Analytisch dagegen Mazur, Amy, *State Feminism*, 1989.

10 Zu theoretischen Differenzen vgl. Antje Hornscheid, Gabriele Jähnert, Annette Schlichter (Hrsg.), *Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven, Zum Verhältnis von Feminismus und Postmoderne*, 1998; Hirsch, Marianne/Keller, Evelyn Fox (eds.), *Conflicts in Feminism*, 1990.

11 Zur Modernisierungsthese kritisch Baer, Susanne/Berghahn, Sabine: *Auf dem Weg zu einer feministischen Rechtskultur? Deutsche und US-amerikanische Ansätze*. In: Kulawik, Teresa/Sauer, Birgit (Hg.), *Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft*. Frankfurt/M. 1996, 223.

12 Vgl. auch Lucke, Doris, *Vorüberlegungen für ein Recht der Geschlechterbeziehungen, Zur Begründung eines „anderen“ Rechts*, STREIT 9 (1991), 91.

nung ist, Verrechtlichung also nicht immer ein Fortschritt. Zunehmend setzt sich auch die Erkenntnis durch, dass weniger Recht, also Deregulierung, ebensowenig ein Erfolgsrezept darstellt, auch weil sie – wie die Privatisierung – häufig auf anderen Ebenen Reregulierung nach sich zieht.

Im Feld des Gleichstellungsrechts bedeutet mehr Recht nicht unbedingt mehr Gleichstellung, denn zahlreiche Regelungen werden nicht nur nicht umgesetzt, sondern dienen auch dazu, weitere Forderungen abzuwehren. Da es ein Beschäftigtenschutzgesetz gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gibt, scheint das Problem gelöst und weitergehende Forderungen sind zunächst nicht durchsetzbar; da dieses Gesetz aber kaum Anwendung findet, bleibt das Problem praktisch bestehen. Im Feld der Gleichstellung bedeutet weniger Recht allerdings auch keinen Gewinn. Das zeigt die Debatte um Gleichberechtigung in der privatwirtschaftlichen Erwerbsarbeit. Appelle und Bündnisse bewirken hier nichts. Ein Gesetz zur Gleichstellung in der Privatwirtschaft würde allerdings nur etwas bewirken, wenn es mit adäquaten Umsetzungsmechanismen einhergeht.¹³

Wenn nun also weder mehr noch weniger Recht per se Fortschritt bewirken, muss rechtspolitischer Fortschritt anders bemessen werden. Fortschritt liegt

dann erst vor, wenn sich Wirklichkeiten, also konkrete Erfahrungen von Menschen ändern. Nicht mehr das bessere Recht, sondern diesen soziokulturellen Fortschritt versuchen aktuelle Methoden der Gesetzesfolgenabschätzung und „output“-Orientierung zu erfassen. Damit ist nicht mehr entscheidend, ob es ein neues Gesetz gegen irgend etwas gibt oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, welche Folgen Gleichstellungsrecht (oder gleichstellungsorientierte Deregulierung, also der Abbau diskriminierenden Rechts,) hat. Ob diese Folgen ein Fortschritt sind, hängt dann einzig davon ab, was wir unter Gleichstellung verstehen. Das wiederum geht darauf zurück, welche Bedeutung

und welchen Inhalt wir mit „Geschlecht“ als dem Bezugspunkt der Gleichstellungspolitik verbinden.

Was bedeutet „Geschlecht“ im Recht?

Die ersten Ansätze, eine Auseinandersetzung mit Geschlechterverhältnissen, mit „gender“, an das Recht heranzutragen, liegen lange zurück. Am Anfang stand die These, das Recht sei männlich – und provozierte natürlich die Frage danach, ob es dann auch „weibliches Recht“ – in der italienischen Variante: „weibliche Freiheit“¹⁴, und in der skandinavischen Fassung: „Frauenrecht“¹⁵ – geben könne. Rechtshistorisch liess sich nachweisen, dass Geschlecht im Recht nur insofern Thema war, als Frauen jedenfalls meist¹⁶ ausgeblendet und Männer im Regelfall als Normalsubjekte eingeblendet wurden.¹⁷ Je differenzierter allerdings die Vorstellungen von dem wurden, was Geschlecht eigentlich bedeutet, desto weniger hilfreich war ein Bezug auf diese Tradition im rechtspolitischen Alltag. Natürlich lässt sich auch heute häufig kritisieren, dass Frauen nicht oder nicht ausreichend präsent sind, wie im Europäischen Verfassungskonvent oder den zahlreichen Kommissionen der Bundesregierung mit den Namen nicht etwa des Feldes, das sie bearbeiten, sondern dem der männlichen Heroen an ihrer Spitze, also Hartz oder Rürup. Aber eine Ausblendung von Frauen in zeitgenössischen Gesetzen ist explizit selten geworden. Heute geht es vielmehr darum, die impliziten

13 Pfarr, Heide M/ Kocher, Eva, Kollektivverfahren im Arbeitsrecht. Arbeitnehmerschutz und Gleichberechtigung durch Verfahren, NZA 1999, 358; auch Schiek, Dagmar, Differenzierte Gerechtigkeit – Diskriminierungsschutz und Vertragsrecht, 2000, am Ende.

14 Libreria delle Donne die Milano: Wie weibliche Freiheit entsteht. Eine neue politische Praxis, 1991, 2. Kapitel.

15 Dahl, Tove Stang, Frauen zum Ausgangspunkt nehmen: der Aufbau eines Frauenrechts, STREIT 1986, 115; dazu Aichhorn in

Floßmann, Ursula (Hg.), Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit – Frauenforschung in der Rechtswissenschaft, 1997, 7.

16 Vgl. Beiträge in Gerhard, Ute, Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997.

17 Ausführlicher Baer, Susanne, Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft, in: Kreuzer, Christine (Hg.), Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven, Baden-Baden 2001, 9-25.

Vorstellungen von Geschlecht herauszuarbeiten, die Gesetze prägen.

Fortschritt würde nun aus feministischer Perspektive bedeuten, adäquate Vorstellungen von Geschlecht auch in der Rechtsordnung Platz greifen zu lassen. Was aber wäre adäquat?

Wer Geschlecht als Oberbegriff für Männer und Frauen deutet, setzt darauf, Männer und Frauen im Recht abzubilden. Das fängt mit einer Gesetzessprache an¹⁸, die immer beide nennt, also ein Altenhilfegesetz zu einem Seniorinnen- und Seniorenhilfegesetz (oder: SeniorInnenhilfegesetz, Senior-/innenhilfegesetz) werden ließe. Es setzt sich aber wirkmächtiger in den Regelungsinhalten fort. Sollen Männer und Frauen in das Recht eingeschrieben werden, müssten sich besondere Regeln für die einen und andere für die anderen finden. Damit wird aber auch das Problem offensichtlich. Was brauchen die einen, was die anderen? Wer überhaupt gehört in die eine, wer in die andere Gruppe? Lassen sich Frauen und Männer als getrennte Gruppen denken, oder zementiert eine solche Einteilung nicht eher das Problem, durch Unterscheidung Diskriminierung zu bewirken? Allein um die Präsenz von Männern und Frauen im Recht kann es also nicht gehen.

Geschlecht lässt sich auch als Stereotypisierung oder Rollenkonstruktion verstehen. Dann läge rechtlicher Fortschritt vor, wenn Recht dafür sorgt, dass Menschen nicht mehr in diese Rollen gedrängt werden, und dass Menschen nicht benachteiligt werden, wenn sie diese Rollen wahrnehmen. Genau so interpretiert auch das Bundesverfassungsgericht Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes.¹⁹ Entsprechend orientiert sich ein großer Teil bundesdeutscher Gleichstellungspolitik: Ziel ist es beispielsweise, Männern und Frauen zu ermöglichen, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, und weder an eine Elternrolle (die dann auch Elternarbeit heisst) noch an die Erwerbsrolle Nachteile zu knüpfen. Ist das Fortschritt? Regelungen, die Menschen gleich welchen Geschlechts ermöglichen würden, wirklich ohne nachteilige Konsequenzen zu entscheiden, ob sie Kinder erziehen möchten oder Schrauben drehen, sind sicherlich wünschenswert. Die Geschlechterforschung hat aber auch darauf hingewiesen, dass es Menschen gibt, die in einem sol-

chen Modell ungesehen bleiben. Was geschieht zum Beispiel mit denen, die zwar keine Kinder erziehen, aber andere und eventuell ebenfalls gesellschaftlich sinnvolle Dinge tun wollen? Geschlecht ist ja nicht nur Faktor geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, wonach bislang Frauen für Familie und Männer für Erwerb zuständig waren. Geschlecht ist auch ein Faktor gesellschaftlicher Hierarchisierung, die sich in Sportvereinen und Kirchen ebenso zeigt wie in Familien. Wenn wir uns also nur an der rollenorientierten Deutung von Geschlecht orientieren, ist die Gleichstellung der tradierten Geschlechterrollen vielleicht ein kleiner Fortschritt, aber keinesfalls genug.

Ein anderer Teil der Gender-Forschung interpretiert Geschlecht als eine Mischung aus Erfahrungen, Zuschreibungen, Rollen und Wünschen. Andrea Maihofer hat dies prägnant – und in Auseinandersetzung mit einflussreichen Theorien beispielsweise von Judith Butler – als „Existenzweise“ gefasst.²⁰ Wenn Geschlecht aber eine Existenzweise ist, Gleichstellungspolitik also auf Gleichberechtigung der Existenzweisen zielt, worin läge dann Fortschritt? Gleichstellungsrecht (oder wieder: der Abbau diskriminierender Regeln) würde aus dieser Perspektive wirken, wenn es maximale individuelle Wahlfreiheit zugeht. Andererseits haben Untersuchungen zum Vertragsrecht wie diejenige von Susan Emmenegger gezeigt, dass die schlichte Freiheit des Willens meist dazu führt, dass Geschlechterhierarchien nicht etwa abgebaut, sondern reproduziert werden. Wahlfreiheit auch der Existenzweisen in all ihrer individuellen Komplexität muss also von Regeln begrenzt werden, die Hierarchisierung, also Diskriminierung im Sinne von Benachteiligung, verbieten.²¹

Damit zeigt sich, dass die Geschlechterforschung heute eine Deutung von „Gender“ anbietet, die Kriterien für die Bewertung feministischer Rechtspolitik bieten kann.²² Es geht nicht um die Abbildung von Unterschieden (die Diskriminierung reproduziert) und auch nicht nur um Rollen (denn „Rollentausch ist auch keine Lösung“, wie ein Slogan der 1980er Jahre formulierte). Vielmehr geht es um die Anerkennung individueller, aber in gesellschaftliche Strukturen der Hierarchisierung eingefügte Existenzweisen. Für die Rechtspolitik bedeutet das, Wahlfreiheit zu

18 Vgl. Grabrucker, Marianne, Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen in Gesetzestexten, in der Verwaltungssprache und sprachliche Regelungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, STREIT 1989, 112.

19 BVerfGE 85, 191 (Nachtarbeit) und kritisch Baer, Würde oder Gleichheit, 1995,

20 Maihofer, Andrea, Geschlecht als Existenzweise, Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz, 1994. Von Judith Butler insbesondere Das Unbehagen der Geschlechter, 1991; Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts, 1995. S.a. Döling, Irene / Kraus Beate (Hg.), Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis. Gender Studies. 1997; Lorey, Isabell, Immer Ärger mit dem Subjekt: theoretische und poli-

tische Konsequenzen eines juristischen Machtmodells: Judith Butler, 1996.

21 Grundsätzlich Baer 1995, a.a.O.; zu Regeln des politischen Prozesses auch in Verfassung und Geschlecht. Anmerkungen zu einem geschlechtssensiblen deliberativen Konstitutionalismus. In: Christensen, Birgit (Hg.): Demokratie und Geschlecht, 1999, 101; für zivilrechtliche Verträge Schiek 2000, a.a.O.

22 S.a. Althoff, Martina, Die Entdeckung der Kategorie Geschlecht. Ein Überblick über die Auseinandersetzung mit dem Geschlechterverhältnis im Kriminologischen Journal, In: dies., Kappelt, Sibylle (Hg.), „Geschlechterverhältnisse und Kriminologie“, 5. Beiheft 1995, 77.

ermöglichen und Entscheidungen mit diskriminierender Wirkung, die frei getroffen werden, zu verbieten. Wenn Regelungen diese Wirkung erzielen, ist Fortschritt erreicht.

Was bedeutet Gender Mainstreaming?

Der letzte Schrei der Gleichstellungspolitik heißt Gender Mainstreaming. Er ertönt fast so oft wie er Missverständnisse auslöst. Für eine Einschätzung zum Stand feministischer Rechtspolitik heute ist es wichtig, zunächst die Missverständnisse aufzuklären und dann zu bewerten, wie sich Gender Mainstreaming zu den skizzierten Kriterien des Fortschritts in Gleichstellungsfragen – also Radikalität und Gleichstellung als Enthierarchisierung – verhält.

„Gender Mainstreaming“ ist eine Strategie (im Sinne eines methodischen Vorgehens), um das Ziel der Gleichstellung zu verwirklichen.²³ Diese Zielvorgabe ergibt sich zumindest für rechtsgebundene Akteure, also für Verwaltungen oder auch die EU, aus Art. 2, 13, 141 EGV mit den Richtlinien, und aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG mit den Gleichstellungsregelungen in Bund und Ländern. Regelmäßig ist dort von „Gleichstellung von Frauen und Männern“, von „Gleichheit“ oder „Gleichbehandlung“, „aufgrund des Geschlechts“ oder vom „Verbot der Diskriminierung“, „wegen des Geschlechts“ die Rede.

Als Strategie besagt Gender Mainstreaming, dass Geschlechterfragen in den „mainstream“, also in die Normalität der Aufgabenerledigung Eingang findet. Der „mainstream“ ist der Regelfall – im Unterschied zu Beauftragten, besonderen Ausschüssen oder Sonderregeln. Zwar können besondere Beauftragte, Ausschüsse oder Regeln besondere Fragen bearbeiten oder abdecken, doch genügen sie dem Anspruch des Mainstreaming nicht, denn dieses fordert, „gender“ allgemein immer allseits zu berücksichtigen.

Gender Mainstreaming arbeitet also mit den beiden Komponenten „Gender“ als Ausgangspunkt und Orientierung, und „Mainstreaming“ als Vorgabe für Organisation und Aufgabenerledigung. Auffällig ist, dass auch in Deutschland oder sogar Frankreich nicht von „Frauen und Männer-Mainstreaming“ die Rede ist, sondern von „Gender“, also Geschlecht als sozialem Verhältnis, wie es nicht zuletzt die Geschlechterforschung untersucht. Daraus folgt, dass die Strategie des GM einer Gleichstellungspolitik Raum bietet, die für radikale Deutungen von Geschlecht offen ist. Wer aus GM eine Strategie macht, die Frauen und Männer in Rollen fixiert, hat das nicht verstanden und funktionalisiert einen Ansatz, der anderes meint. Das zeigt sich auch, wenn Gender

Mainstreaming in einigen europäischen Mitgliedstaaten ebenso wie in privatwirtschaftlichen Unternehmen als Strategie der „Diversity“ oder des „Diversity Management“ gedeutet wird.²⁴ Bestenfalls wird dann versucht, die Aufmerksamkeit auf zahlreiche Diskriminierungsfaktoren (und nicht nur auf Geschlecht) zu lenken; schlimmstenfalls allerdings wird derart verwässert, dass neben rhetorischer Aufmerksamkeit für Unterschiede nichts bleibt. Wie Diversity bietet auch Gender Mainstreaming also nur dann einen Ansatz für radikale, feministische Rechtspolitik, wenn es in diesem Sinne verstanden wird.

Kontroverse Inspiration

Ist Gender Mainstreaming also ein Fortschritt in der feministischen Rechtspolitik? Der 25. Feministische Juristinnentag und der 20. Jahrgang der STREIT zeigen, dass radikale Geschlechterpolitik, also die radikale Thematisierung von Geschlecht als hierarchisierter Existenzweise, auch heute von Foren lebt, in denen derzeit, aber keinesfalls zwingend, ganz weitgehend Frauen thematisieren, wo sich welche Diskriminierungen verbergen, wo sie wie beendet werden können und welche Mittel vonnöten sind, um sie zukünftig zu verhindern. Sowohl der Juristinnentag wie auch die STREIT werden weitgehend unbezahlt erarbeitet, und das Engagement dafür trägt nicht einmal den Titel „Ehrenamt“, und es könnte sein, dass Engagement hier auch besonders kreativ wirkt. FJT und STREIT inspirieren auch offensichtlich zumindest punktuell diejenigen, die für Gleichstellungspolitik bezahlt werden. Teilweise generieren sie auch, was dann ganz institutionalisiert daherkommt. Dazu gehört der 2002 eingerichtete Lehrstuhl für Öffentliches Recht & Geschlechterstudien an der Humboldt Universität zu Berlin ebenso wie Stellungnahmen des Deutschen Juristinnenbundes, in denen sich Positionen finden, die in feministischen Debatten entstanden,²⁵ oder Initiativen in Politik und Verwaltung, wo Frauen nun in Parteien oder administrativ angehen, was einst in einer Arbeitsgruppe auf einem FJT Thema war.

Nicht inspirierend, sondern frustrierend ist es dagegen, wenn Missverständnisse zu Unterstellungen werden, wenn Kriterien nicht offen diskutiert werden können, oder wenn Schlagworte jede Kreativität zum Schweigen bringen. „Mangelnde“ Radikalität, „fehlendes“ frauenpolitisches Bewusstsein, „Verrat“ von Traditionen und Vorkämpferinnen oder „naiver Glaube“ an „den Staat“ – das sind Topoi, die schon immer benutzt worden sind, um Wandel auch in der Gleichstellungspolitik zu verhindern. Benutzt wer-

23 Ausführlicher Baer, Susanne, Gender Mainstreaming als Operationalisierung des Rechts auf Gleichheit, in: Bothfeld, Silke u.a. (Hg.), Gender Mainstreaming – eine Innovation in der Gleichstellungspolitik, 2002, 41.

24 Aretz, Hans-Jürgen u.a. (Hg.), Diversity Management. Best Practices im internationalen Feld, im Erscheinen.

den sie sowohl von manchen, die mehr Gleichstellung wünschen, als auch von denen, die sie nie wollten. Ob nun Konservative von den jungen unpolitischen Post-Feministinnen sprechen, ob Positionen auf einem FJT als mit „dem“ Feminismus unvereinbar gebrandmarkt werden oder ob Gender Mainstreaming als Ausverkauf der Frauenpolitik denunziert wird – jedenfalls wird so auch Politik gegen Diskriminierung bekämpft. „Radikale“ feministische Rechtspolitik bedeutet heute, die Geschlechterfrage radikal zu stellen: in der Mitte der Gesellschaft, im

Mainstream von Verwaltungen, Organisationen und Unternehmen, von Frauen und Männern. Darauf zielt die Strategie des Gender Mainstreaming, wenn sie ernst genommen und auf dem Stand der Geschlechterforschung inhaltlich gefüllt wird. Wo dies misslingt, wird ein anspruchsvolles Konzept funktionalisiert und entwertet. Wo es gelingt, können wir Fortschritt attestieren.

25 Dazu Flügge, in diesem Heft.